

Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Rechtsstellungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Seehausen a. Staffelsee, 12.06.2025

Markus Hörmann
Erster Bürgermeister
Gemeinde Seehausen a. Staffelsee



Die Satzung wurde am 12.06.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **18.06.2025** angeheftet und am **04.07.2025** wieder entfernt.

Seehausen a. Staffelsee, den 11.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee

i.A.

Ehegartner

